

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



20. Jahrgang

31. März 2014

Nr. 1

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

- (1) Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Neufassung vom 25.03.2014 1
- (2) Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 29.01.2014 4

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden und
weiterbildenden Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit – Privatrechtliche
Rechtsdurchsetzung – Litigation, Arbitration & Dispute Resolution – vom
03.03.2014 6

III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administ-
ration (Master) vom 16.10.2013 22

B. Bekanntmachungen

Verfahrensvorschrift des Präsidenten der Stiftung Europa-Universität Viadrina
vom 15. Januar 2014 zur Entfristung des Dienstverhältnisses von Professorin-
nen und Professoren 30

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)

Verantwortlich: Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S.26, 58) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 04) hat der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹:

Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 25.03.2014

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthörergebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wur-

den, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

§ 2

Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthörergebühren,
- Ausbildungsgebühren.

§ 3

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung | 4,00 € |
| 2. die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides | 5,00 € |
| 3. die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung | 5,00 € |
| 4. zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insbes. für exmatrikulierten Studenten) | 5 bis 10 € |
| 5. Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 5,00 € |
| 6. Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde | 5 bis 10 € |
| 7. Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in | 25,00 € |
| 8. die Zweitausfertigung des Gasthörerscheines | 5,00 € |
| 9. Säumnisgebühr für | |
| – verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung | |
| – nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges | 15,00 € |
| 10. verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung) | 5,00 € |
| 11. Archivarbeiten | |
| – schriftliche Auskünfte (je Stunde) | 10,00 € |
| – Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4 | 0,25 € |
| – Direktkopien von Archivunterlagen im Format A 4, doppelseitig | 0,50 € |
| 12. die Aushändigung der Chipkarte einmalig | 6,00 € |
| 13. die Ausstellung einer neuen Chipkarte (bei Verlust, Beschädigung o.ä.) | 20,00 € |
| 14. die Vergabe eines neuen PIN-Codes | 5,00 € |

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 29.01.2014 seine Genehmigung erteilt.

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben.

Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5 Nutzungsgebühren

- entfällt -

§ 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	2.280,-
- ein Studienmodul (bis zu 16 SWS)	120,-
- Zusatzsemester	220,-
Mediation (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediationsausbildung	9.600,-
ohne praktische Mediationsausbildung	6.600,-
	inkl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul	
⇒ Studierende, Alumni, Mitarbeiter	350,00
⇒ externe Teilnehmer	400,00
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,-

Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht	
- Gesamtstudium	4.900,-
- Teilzeitstudium	5.139,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	1.850,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	3.700,-
- je Modul mit 7,5 ECTS-Punkten	550,-
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	720,-
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	280,-
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.920,-
-jedes weitere Semester	780,-
Masterstudiengang "Public Policy"	18.000,-
Masterstudiengang „Governance and Human Rights“	15.000,-
Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“	
- Gesamtstudium	
mit praktischen Vorkenntnissen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilverfahren, Weiterbildung Biologische Medizin)	8.000,-
ohne praktische Vorkenntnisse	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul mit 5 ECTS-Punkten	1.000,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	200,-
Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit – Rechtsdurchsetzung (Litigation, Arbitration & Dispute Resolution)"	
- Gesamtstudium	6.375,-
- Verlängerung Mastersemester	305,-
Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 11) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 12 und 13) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 15) mit der Immatrikulation oder Erstausstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 16 mit dem Antrag auf Zuteilung einer neuen Karte,
- die Gasthörerengebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

§ 8 Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.09.2013 mit diesem Tage außer Kraft.

2.

Aufgrund von § 62 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl.I/13, Nr. 37) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 3/2013, S. 1) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung erlassen²:

Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 29.01.2014

§ 1

Geltungsbereich; Zweck

Diese Ordnung gilt für das Verfahren der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren im Sinne des § 53 BbgHG. Sie soll ein qualitätsgesichertes Verfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wirksam unterstützt.

§ 2

Grundsätze und Bestellung

- (1) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer in einem Fach aufgrund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Bestellung der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors auf Antrag einer oder mehrerer Fakultäten. Die Entschei-

dung erfolgt in der Regel binnen eines Monats ab Eingang des Antrages im Präsidialbüro. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

- (3) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann nicht bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina hauptberuflich tätig ist.
- (4) Mit der Bestellung ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden.
- (5) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule und erhalten keine Vergütung. Sie haben regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen; der Präsident regelt den Umfang ihrer Lehrverpflichtung.

§ 3

Vorschlagsverfahren

- (1) Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer ist berechtigt, Vorschläge über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Der Vorschlag ist von mindestens 3 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu unterschreiben, zu begründen und mit folgenden Unterlagen der Kandidatin bzw. des Kandidaten einzureichen:
 - Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen ersichtlich ist
 - Zeugnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums;
 - Nachweis der in § 53 Abs. 1 BbgHG geforderten Voraussetzungen, insbesondere durch Nachweis der besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, in der Regel nachgewiesen durch eine qualifizierte Promotion sowie Nachweis der pädagogischen Eignung, nachgewiesen insbesondere durch Lehr- und/oder Ausbildungstätigkeit oder durch Gutachten.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Vorschlag mit ihrem bzw. seinem Votum an den Fakultätsrat und die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur Information weiter.
- (3) Der Fakultätsrat sichtet die Unterlagen des Vorschlags. Er kann die vorgeschlagene Kandidatin bzw. den vorgeschlagenen Kandidaten schriftlich zu einem Gespräch mit dem Fakultätsrat einladen. Der Fakultätsrat holt in der Regel zwei Gutachten von auf dem Fachgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein.

² Der Stiftungsrat hat unter dem 29.01.2014 seine Genehmigung zu dieser Ordnung erteilt.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (4) Der Fakultätsrat entscheidet gemäß § 2 Abs. 1 über den Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung. Für das Stimmrecht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gilt § 59 Abs. 1 S. 5 und 6 BbgHG entsprechend.
- (5) Der Fakultätsrat stellt aufgrund seiner Entscheidung nach Abs. 4 den entsprechenden Antrag auf Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor an die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 4 Verabschiedung

- (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten auf Antrag der Fakultät verabschiedet. Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gelten für die Verabschiedung entsprechend.
- (2) Eine Verabschiedung erfolgt grundsätzlich mit Erreichen des Renten- bzw. Pensionsalters. Der Honorarprofessor oder Honorarprofessorin kann einen vorzeitigen Antrag auf Verabschiedung stellen.
- (3) Eine Verabschiedung der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors erfolgt insbesondere, wenn
 - die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor trotz schriftlicher Aufforderung durch die Fakultät ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtung über einen längeren Zeitraum unentschuldigt nicht nachkommt,
 - durch das Verhalten der Honorarprofessorin bzw. des Honorarprofessors das Ansehen oder Vertrauen, welches ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt wird,
 - die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor den mit den Lehraufgaben verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit nicht genügend geachtet hat,
 - sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Bestellung irrigerweise als gegeben angenommen wurden,
 - die Bestellung aufgrund Täuschung erfolgt ist,
 - die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor der Bestellung unwürdig war.

Vor der Verabschiedung ist der Honorarprofessorin bzw. dem Honorarprofessor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet auf Antrag der Fakultät, ob die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ auch nach einer Verabschiedung geführt werden darf.

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2 S. 2, 18 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz -BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 04) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl. II S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, [Nr. 39]) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 3/2013, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:³

Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen, berufsbe- gleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit – Privatrechtliche Rechtsdurchsetzung - Litigation, Arbitration & Dispute Resolution -

vom 3. März 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele des Studiengangs
- § 3 Abschluss des Studiengangs
- § 4 Lehrangebot
- § 5 European Credit Transfer System
- § 6 Studienorganisation und -beratung
- § 7 Gebühren
- § 8 Kooperationen

II. Zugang und Zulassung zum Studium

- § 9 Zugangsvoraussetzungen
- § 10 Auswahlverfahren
- § 11 Zulassungskommission
- § 12 Zulassung, Antrag auf Immatrikulation

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 29.01.2014 seine Genehmigung erteilt.

- § 13 Zulassungsentscheidung, Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation

III. Aufbau des Studiums

- § 14 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 15 Studienstruktur und –inhalte

IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 20 Fristen und Remonstration von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 21 Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfer der Master-Prüfung
- § 23 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 24 Schriftliche Abschlussarbeit
- § 25 Mündliche Abschlussprüfung
- § 26 Bestehen, Bildung der Gesamtnote

V. Abschlussdokumente und Remonstration bezüglich Abschlussnote

- § 27 Zeugnis
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Remonstration bezüglich der Abschlussnote

VI. Weitere Bestimmungen

- § 31 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 32 Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben
- § 33 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Struktur des postgradualen, berufsbe-
gleitenden und weiterbildenden Masterstudien-
gangs Anwaltliche Tätigkeit – Privatrechtliche
Rechtsdurchsetzung der Juristischen Fakultät der
Europa-Universität Viadrina. Sie gilt für alle Studie-
renden des Studiengangs.

§ 2

Ausbildungsziele des Studiengangs

- (1) Der Studiengang soll die Absolventen und Ab-
solvantinnen befähigen, als Anwalt/Anwältin im
Spektrum der Privatrechtlichen Rechtsdurch-
setzung professionell und reflektiert zu handeln
und sich zugleich mit den interdisziplinär veran-
kerten Grundlagen wissenschaftlich auseinan-

der zu setzen. Dazu sind praktische Fähigkeiten und ein fundiertes theoretisches Wissen erforderlich. Entsprechend ergeben sich zwei eng miteinander verknüpfte Ausbildungsziele.

- (2) Erster Schwerpunkt ist die anwendungsorientierte Ausbildung. Im Zentrum stehen die praktischen Fähigkeiten, die Anwälte bzw. Anwältinnen bei der Durchsetzung von Rechten benötigen inkl. der spezifischen Sozial- und Kommunikationskompetenz.
- (3) Den zweiten Schwerpunkt bildet die umfassende Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen von Rechtsdurchsetzung auf der Basis der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere der Rechtswissenschaft. Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die an den Anwalt bzw. die Anwältin herangetragenen Herausforderungen auf wissenschaftlichem Niveau zu analysieren. Die theoretische Abstraktion ermöglicht es zudem, die Übertragbarkeit der Strukturen auf unterschiedliche Verfahrensarten zu überprüfen.

§ 3

Abschluss des Studiengangs

- (1) Durch ein erfolgreiches Absolvieren der Masterprüfung erwirbt der Kandidat/die Kandidatin einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss. Entsprechend soll die Prüfung den Nachweis erbringen, dass der Kandidat/die Kandidatin über qualifizierte Fähigkeiten und Kenntnisse der juristischen, konflikttheoretischen, wirtschaftswissenschaftlichen, psychologischen und sonstigen wissenschaftlichen Hintergründe der Rechtsdurchsetzung verfügt.
- (2) Mit dem Bestehen der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws“ (LL.M.) erworben.

§ 4

Lehrangebot

Das Lehrangebot für diesen Studiengang setzt sich aus Präsenz-Lehrveranstaltungen und Fernstudien-Elementen zusammen. Einzelheiten regelt § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5

European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Der Studien- und Prüfungsaufwand wird in ECTS-Punkten berechnet, welche in Verbindung mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterprüfung vergeben werden.
- (2) Insgesamt sind in dem Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit – Privatrechtliche Rechtsdurchsetzung 60 ECTS-Punkte zu erwerben.

- (3) Ein ECTS-Punkt umfasst einen Workload von 25 Stunden.

§ 6

Studienorganisation und –beratung

- (1) Die Geschlossenheit und Konstanz der Lehrgangsguppe ist ein besonderes Merkmal dieses Studiengangs. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen in der festgelegten Abfolge ist obligatorisch.
- (2) Bei Vorliegen zwingender Gründe (wie z.B. Krankheit oder persönliche Härtefälle) ist die Nichtteilnahme an einzelnen Präsenzmodulen ausgleichbar. Die Modalitäten der Nachholung einer versäumten Präsenzveranstaltung oder Teilen einer solchen werden von der wissenschaftlichen Leitung festgelegt.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs ist insbesondere verantwortlich für die Gesamtkonzeption, inhaltliche Abstimmung der Präsenz-Lehrveranstaltungen und Fernstudien-Kurse sowie die konzeptuelle Weiterentwicklung des Studiengangs. Die wissenschaftliche Leitung wird vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bestimmt. Die wissenschaftliche Leitung besteht aus zwei Professoren/Professorinnen und einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin.
- (4) Den Studierenden wird nach Beginn des Studiums jeweils ein Mentor/eine Mentorin zugeordnet. Zusätzlich stehen zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und Betreuung die wissenschaftlichen Leiter/innen des Studiengangs sowie die jeweiligen Ausbilder/innen zur Verfügung. Dies gilt auch für den Teil der Studieninhalte, welcher im Rahmen des Fernstudiums erarbeitet wird. Zur organisatorischen und konzeptuellen Beratung und Betreuung der Studierenden sowie als zentrale Ansprechperson steht darüber hinaus die Koordination des Masterstudiengangs zur Verfügung.
- (5) Das Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Fakultät gibt den Beginn eines Durchgangs rechtzeitig bekannt.

§ 7

Gebühren

Das Studium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 8 Kooperationen

Die Möglichkeit zu nationalen und internationalen Kooperationen mit anderen Universitäten und Institutionen ist gegeben. Über Art und Umfang der jeweiligen Kooperation entscheidet die wissenschaftliche Leitung im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät.

II. Zugang und Zulassung zum Studium

§ 9 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung bzw. Einschreibung zum postgradualen Masterstudiengang *Anwaltliche Tätigkeit - Privatrechtliche Rechtsdurchsetzung* setzt den Nachweis folgender Zugangsvoraussetzungen voraus:

- a) erste juristische Prüfung oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss in einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern bzw. 240 ECTS-Punkten. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des Studienbewerbers.
- b) eine in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit,
- c) entsprechende Englischkenntnisse gemäß Abs. 2 lit. c), um wissenschaftliche Lektüre in englischer Sprache zu verstehen,
- d) bei Bewerbern/Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse gemäß Abs. 2 lit. d).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 a) bis d) sind wie folgt nachzuweisen:

- a) die erste juristische Prüfung durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, einschließlich eines Diploma Supplement oder vergleichbarer Dokumente über den Inhalt des Studiums,
- b) die berufliche Tätigkeit durch eigene Darstellung in Form eines tabellarischen Lebenslaufes sowie durch Arbeitszeugnisse bzw. bis zu zwei Referenzschreiben,
- c) die Englischkenntnisse durch
 - den Nachweis der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder
 - Studien-, Forschungs- oder Arbeitsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von insgesamt mind. zwölf Wochen Dauer oder

- Schulausbildung in Englisch von mindestens vier Jahren Dauer oder
- gleichwertige Nachweise,

d) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 1 der Ordnung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 oder gleichwertige Nachweise.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationsamt der Zulassungskommission (§ 11) vorliegen.

(4) Für den Erhalt des akademischen Grades „Master of Laws“ (LL.M.) werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bzw. der vorangegangenen Studien insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Im Rahmen des Masterstudiengangs *Anwaltliche Tätigkeit - Privatrechtliche Rechtsdurchsetzung* können insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 10 Auswahlverfahren

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, bildet die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach den Zugangsvoraussetzungen des § 9 geeigneten Bewerber/innen anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

a) 60 % für die erste juristische Prüfung oder den gleichwertigen ausländischen Abschluss

b) 25 % für die Motivation zum Studium. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes ein- bis zweiseitiges Motivations-schreiben, das nach den Kriterien

- Basis des eigenen Interesses am Themengebiet *Rechtsdurchsetzung und Konfliktmanagement*,
- Bedeutung des Masterstudiums für die eigene Entwicklung in persönlicher und in beruflicher Hinsicht,
- plausibles Interesse an der Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Hintergründen von *Rechtsdurchsetzung* und
- schlüssige Darstellung dieser Aspekte in schriftlicher Form

beurteilt wird.

c) 15 % für Art und Dauer der berufspraktischen Erfahrung, die nach folgenden Kriterien beurteilt wird:

- Art der berufspraktischen Erfahrung/en
- Dauer der berufspraktischen Erfahrung/en
- Verhältnis von zeitlicher Länge und Art der berufspraktischen Erfahrung
- Funktion/en berufspraktischer Erfahrung
- Kontext der berufspraktischen Erfahrung wie z.B. Unternehmen, Institution, Schule, Sportverein
- Kontinuität der berufspraktischen Erfahrung/en
- Relevanz für die Anwaltliche Tätigkeit – im Bereich Rechtsdurchsetzung bzw. das Masterstudium
- Erfahrungen im Umgang mit verschiedenen Gremien, Hierarchien, Funktionsstufen.

Hierzu findet jeweils eine Bewertung durch die Zulassungskommission mit Noten nach dem Schema des § 17 Abs. 3 aufgrund der unter a) bis c) genannten Bewertungskriterien statt.

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern/innen ergänzende Auswahlgespräche durchführen. In einem eventuellen Auswahlgespräch werden die für das Motivationsschreiben genannten Kriterien im persönlichen Gespräch geprüft. Neben dem persönlichen Eindruck des Bewerbers/der Bewerberin und der Fähigkeit, sich sprachlich zu artikulieren, gelten diese Kriterien als Begründung für die Auswahl.

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivationsschreiben.
- (3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste nach Abs. 1 und 2 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle zugelassenen Bewerber/innen den Studienplatz annehmen, die freibleibenden Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können. Dazu wird im Zulassungsbescheid eine Frist zur Studienplatzannahme festgesetzt und auf die Rechtsfolge, dass bei Nichtannahme der Bescheid unwirksam und der Rangplatz nach S. 1 neu vergeben wird, hingewiesen.
- (4) Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten/der Präsidentin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die für eine Zulassung zum Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit – Privatrechtliche Rechtsdurchsetzung geeigneten Bewerber/innen vor.

§ 11

Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschulleh-

ren/Hochschullehrerinnen, darunter möglichst einem der wissenschaftlichen Leitung angehörender Hochschullehrer bzw. angehörende Hochschullehrerin, und jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter/innen sowie der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt und für zwei Jahre bestellt, der Vertreter der Studierenden für ein Jahr.

Die Aufgaben der Zulassungskommission können auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals und ein Mitglied der wissenschaftlichen Leitung delegiert werden. Davon wird die Zusammensetzung der Zulassungskommission nicht berührt.

- (2) Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Das Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) überprüft das Vorliegen der in § 9 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen und entscheidet über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

§ 12

Zulassung, Antrag auf Immatrikulation

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung bzw. Immatrikulation zum Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit - Privatrechtliche Rechtsdurchsetzung trifft der Präsident/die Präsidentin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

§ 13

Zulassungsentscheidung, Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation

- (1) Zugelassene Bewerber/innen im Falle des § 10 erhalten das Angebot eines Studienplatzes, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes bestimmt wird. Bei Nichtannahme des Studienplatzes innerhalb der Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach § 10 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 10 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht für eine Zulassung ausgewählt wurden bzw. deren Antrag auf Immatrikulation wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 9 abzulehnen war, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Aufbau des Studiums

§ 14

Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit und der Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung drei Semester. Der Studiengang ist über den bestehenden Studiengangsablaufplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden.
- (2) Auf Antrag ist ein zusätzliches viertes Semester zur Anfertigung der Masterarbeit möglich. Dieses ist als Zusatzsemester ebenfalls gebührenpflichtig gemäß der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Studienstruktur und -inhalte

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Wesentliche Bestandteile des Studiums sind obligatorische Präsenz-Veranstaltungen, die die relevanten Inhalte von Theorie und Praxis der Rechtsdurchsetzung interdisziplinär beleuchten. Dieses Studienangebot wird durch Fernstudienkurse ergänzt.
- (2) Die zu vermittelnden Inhalte verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Module:
- Module Präsenz-Praxis-Ausbildung (PPM)
 - Module Präsenz-Theorie-Ausbildung (PTM)
 - Modul Allgemeine Pflichtlektüre und Vertiefungslektüre (Fernstudienkurse, FK)
 - Module „Moot Court“ (MC)

Im Anhang - als verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung – ist eine Übersicht zu den Modulen, der Präsenz-/Fernstudienaufteilung dieser Module, den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den jeweiligen ECTS-Punkten geregelt.

- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme weiterer und die Konkretisierung der vorhandenen Lehrinhalte obliegen der wissenschaftlichen Leitung, ebenso die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den unterschiedlichen Modulen.
- (4) Die Module verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Semester:

Semester	Module
1.Semester	3 PPM 2 PTM 3 FK
2.Semester	2 PPM 3 PTM 3 FK
3.Semester	1 PPM 1 MC

IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Masterprüfung)

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus mindestens drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Fakultät, darunter eine/r aus der wissenschaftlichen Leitung, und jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter/innen sowie der Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des Studierendenvertreters/der Studierendenvertreterin ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin als Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er legt auf Nachfrage die Verteilung der Noten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die sich nach der Zulassung der Studierenden ergeben, sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Hiervon hat er/sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem/der Vorsitzenden/ die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 17

Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung bzw. Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann durch die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Masterstudienganges, dessen Mitarbeiter/innen, die Dozenten/Dozentinnen der Präsenz-Module sowie weitere fachkundige Personen, die die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen, erfolgen. Schriftliche Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der Masterarbeit - werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin bewertet, mündliche Leistungen – mit Ausnahme der mündlichen Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung - von einem Prüfer/einer Prüferin in der Regel in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin. Handelt es sich um eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind diese in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind entweder mit „mit Erfolg/ohne Erfolg“ zu bewerten (Journals für die praktische Ausbildung) bzw. differenziert zu benoten (kursbegleitende Essays und Modulfazits). Die studienabschließenden Prüfungsleistungen sind differenziert zu benoten.

(3) Für die differenzierte Benotung von prüfungsrelevanten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | sehr gut
eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |

- | | |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 | mangelhaft
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
| 6 | ungenügend
die Leistung ist oder gilt als nicht erbracht |

(4) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt von:

- | | |
|----------------|--------------|
| 1,0 - 1,5 | sehr gut |
| über 1,5 - 2,5 | gut |
| über 2,5 - 3,5 | befriedigend |
| über 3,5 - 4,5 | ausreichend |
| über 4,5 - 5,5 | mangelhaft |
| über 5,5 - 6,0 | ungenügend. |

(5) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können mit Ausnahme der Masterarbeit nach § 24 und mündlichen Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung nach § 25 zweimal wiederholt werden. Die Bewertung bzw. Benotung einer wiederholten Prüfungsleistung muss von zwei Prüfern/Prüferinnen vorgenommen werden. Der Durchschnitt beider Einzelnoten ergibt die Gesamtnote der wiederholten Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) Die Wiederholung der Abschlussprüfung ist im Regelfall im folgenden Semester abzulegen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag andere Fristen festlegen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat/die Kandidatin den mündlichen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der Grund für das verspätete Einreichen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist der Koordination des Masterstudienganges unverzüglich ab Kenntnis des Grundes und vor Ablauf der Abgabefrist mitzuteilen. Im Krankheitsfall wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Prüfungs- bzw. Abgabetermin für die Leistungserbringung festgelegt.

- (3) Schriftlichen Prüfungsleistungen ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen.
- (4) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch die nicht ordnungsgemäß ausgewiesene Verwendung nicht eigenständig verfasster Texte bzw. Textbestandteile und/oder andere nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, liegt ein Täuschungsversuch vor. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als „ungenügend“ und kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsleistung ist zu einem anderen Thema als die ursprüngliche Leistung zu verfassen. Eine Wiederholung ist allerdings nur zulässig, wenn es sich nicht bereits um die wiederholte Leistung einer nicht bestandenen Leistung handelt.
- (5) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschungsversuchen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Der/die Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 5 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 5 zu Ungunsten des/der Studierenden sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Wird nach bestandener Abschlussprüfung und Verleihung des Titels „Master of Laws (LL.M.)“ bekannt, dass der Titel durch Täuschung erlangt wurde, kann der Titel durch den Prüfungsausschuss aberkannt werden.
- (8) Hat der/die Studierende bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (9) Der/die Studierende kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 8 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 8 zu Ungunsten des/der Studierenden sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte,

und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (11) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach den Absätzen 8 bis 10 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 8 und 10 bekannt geworden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Abschluss der Masterprüfung. Die Prüfungsarbeiten sind einschließlich der Masterarbeit, der Gutachten und der Prüfungsprotokolle vom Prüfungsausschuss aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der/die Studierende ist vor einer Entscheidung anzuhören.
- (12) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.) einzuziehen, wenn eine Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 19

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Durch die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird die fortschreitende Aneignung der Studieninhalte sichergestellt. Sie dienen gleichermaßen der Sicherung und der Kontrolle erworbenen Wissens.
- (2) Das Spektrum möglicher studienbegleitender Prüfungsleistungen reicht von kursbegleitenden Essays (Abhandlungen eines theoretischen Inhalts, deren Schwerpunkt auf der Erarbeitung einer individuellen Perspektive sowie der Einbettung in den Gesamtkontext des Themengebietes liegt und einen Umfang von maximal 3,5 Seiten hat) über Journals (Aufsätze, die die Reflexion der in Praxis-Präsenz-Veranstaltungen persönlich erlebten Prozesse und Dynamiken zum Gegenstand haben) bis hin zu Modulfazits (schriftliche Kommentierung von Fernstudien-Einheiten im Umfang von jeweils 0,5 bis zu einer Seite der jeweils bearbeiteten Literatur).
- (3) Jedes Modul der Präsenz-Praxis-Ausbildung ist notwendig mit dem Verfassen eines Journals, jedes Modul der Präsenz-Theorie-Ausbildung mit der Anfertigung eines kursbegleitenden Essays zu einem der behandelten Themen und einem Modulfazit verbunden. Der Moot Court ist mit der Anfertigung eines Essays zum Moot Court und einem Modulfazit verbunden.

(4) Auf die einzelnen Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Punkte:

- Journal 1 ECTS-Punkte bei einer Bewertung mit „mit Erfolg“
- Kursbegleitendes Essay 3 ECTS-Punkte bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“
- Modul-Fazit 2 ECTS-Punkte bei einer Bewertung mindestens mit ausreichend.

Folgende Verteilung von ECTS-Punkten ist vorgesehen:

Semester	Leistungsnachweise in ECTS-Punkten	ECTS-Punkte gesamt
1. Semester	3 aus PPM 6 aus PTM 6 aus FK	15
2. Semester	2 aus PPM 9 aus PTM 6 aus FK	17
3. Semester	1 aus PPM 3 aus MC	4
Master-Prüfung	- Abschlussarbeit	18
	- Mündliche Prüfung	6
		60

Dabei dient der letzte FK des ersten Semesters als Vorbereitung für den im darauf folgenden zweiten Semester beginnenden 3. PTM und der letzte FK des zweiten Semesters als Vorbereitung für den im dritten Semester beginnenden MC.

§ 20

Fristen und Remonstration von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Kursbegleitende Essays müssen fristgemäß 10 Tage vor Beginn der jeweiligen Präsenz-Theorie-Veranstaltung bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages per Email eingereicht werden. Journals müssen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Präsenz-Praxis-Veranstaltung bzw. des Moot Court eingereicht werden. Einzelheiten regelt der Dozent/die Dozentin des jeweiligen Moduls. Die übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines jeden Semesters müssen bis spätestens zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Eine Überprüfung der Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist nur im Wege der Remonstration zu erreichen. Sie muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gutachtens schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht und begründet werden. Der Prüfer/die Prüferin verfasst nach Eingang der Remonstration eine schriftliche Stellungnahme, die bei der Entscheidung über eine Entsprechung oder Ablehnung der Remonstration durch den Prüfungsausschuss berücksichtigt wird. Im Fall der Entsprechung wird ein neues Kurzgutachten erstellt.

§ 21

Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung

- (1) Durch die studienabschließenden Prüfungen werden die Aneignung der Studieninhalte und die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Weiterentwicklung des vermittelten Stoffs nachgewiesen.
- (2) Die studienabschließende Prüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und einer mündlichen Abschlussprüfung. Auf die einzelnen Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Punkte:
- schriftliche Abschlussarbeit 18 ECTS-Punkte
 - mündliche Abschlussprüfung 6 ECTS-Punkte
- (3) Mit der bestandenen Masterprüfung ist das Studium abgeschlossen.

§ 22

Prüfer der Master-Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung.
- (2) Zum Prüfer/zur Prüferin der Masterarbeit und der studienabschließenden mündlichen Prüfung können alle Personen bestellt werden, die an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Professur innehaben, die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung, alle Ausbilder/innen und Autoren/Autorinnen der Fernstudien-Kurse des Masterstudienganges, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllen und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von Abs. 2 zulassen, wenn es ansonsten bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unververtretbaren Zeitverzögerungen kommen würde, wobei bei Prüfern/Prüferinnen jedenfalls die notwendige Sachkunde gewähr-

leistet sein muss und die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2, mindestens aber die nach § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllt sind.

- (4) Die Bestellung der Prüfer/innen der mündlichen Abschlussprüfung soll spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten/der Kandidatin zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 23

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt zum Ende des zweiten Studienseesters. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird nur zugelassen werden, wer
- a) während des Studiums im Masterstudien-gang insgesamt mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat,
 - b) die schriftliche Abschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat,
 - c) inklusive des vorangegangenen berufsqualifizierend abgeschlossenen Hochschulstudiums nach bestandener Masterprüfung eine Gesamt-ECTS-Punktzahl von mindestens 300 Punkten nachweisen kann oder eine Ausnahmeregelung des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 1 a) S. 3 vorliegt.
- (3) Wird die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters vorgenommen, gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Wird die Anmeldung zur Masterarbeit nicht bis zum Ende des vierten Semesters vorgenommen, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Über Ausnahmen zu diesen Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Diese Fristen gelten nicht, wenn der Studierende die Überschreitung der Prüfungsfrist nicht zu vertreten hat. Die §§ 24 Abs. 4, 25 Abs. 2, 31 und 32 bleiben davon unberührt.

§ 24

Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit, ein Themengebiet im

Bereich der Rechtsdurchsetzung selbständig analytisch zu durchdringen und die Ergebnisse wissenschaftlicher Methoden entsprechend strukturiert zu präsentieren.

- (2) Die Themenwahl erfolgt nach Möglichkeit eigenständig in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung. Die nähere Konkretisierung des Themas erfolgt in Absprache mit den nach Anmeldung der Masterarbeit zugeordneten Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen).
- (3) Die Auswahl des Themas soll spätestens bis zum Ende des zweiten Studienseesters erfolgen. Die Themenwahl ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht unter- und 70 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Ihr ist eine kurze Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.
- (4) Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten und zu begründen. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird die Bearbeitungsfrist verlängert. Sofern aufgrund einer Erkrankung eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beantragt wird, ist für den Nachweis der Erkrankung ein ärztliches Attest unverzüglich beizubringen; ab Beginn des vierten Monats vor Abgabetermin der Masterarbeit ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Im Krankheitsfall verlängert sich die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit in der Regel um den Zeitraum der attestierten Krankschreibung.
- (5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß (Datum des Poststempels) in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als Worddokument bei der wissenschaftlichen Leitung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6) bewertet.
- (6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von maximal drei Monaten zu bewerten. Weichen die von den beiden Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin. Die endgültige Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus den drei Bewertungen der drei Prüfer/Prüferinnen (Gutachter/Gutachterinnen) als Durchschnitt.

- (7) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund von Angaben, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar ist. Über entsprechende Anträge, in denen insbesondere die Abgrenzungskriterien klar dargestellt sein müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ benotete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen und vom Prüfungsausschuss ein Zeitraum festzusetzen, binnen dessen die Masterarbeit wiederholt werden kann. Für die Wiederholung gilt § 24 Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) Wird auch die wiederholte Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 25

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie sowohl die praktisch-methodischen als auch die theoretisch-analytischen Grundlagen beherrscht.
- (2) Die Verhinderung der Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Sofern aufgrund einer Erkrankung der Termin der mündlichen Abschlussprüfung nicht wahrgenommen werden kann, ist für den Nachweis der Erkrankung ein amtsärztliches Attest unverzüglich beizubringen. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Die Abschlussprüfung wird in Gruppen von maximal fünf Studierenden durchgeführt.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt. Sie besteht aus mehreren Teilen und hat einen Gesamtumfang von etwa 4 Stunden. Auf den einzelnen Kandidaten/die einzelne Kandidatin entfällt eine Prüfungszeit von 30 bis 45 Minuten.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus der Analyse eines Rechtsdurchsetzungsfalles, der Prüfung der praktischen Kommunikations- und Interventionstechniken, einem Prüfungsgespräch über die knapp zu präsentierende Masterarbeit sowie einem Prüfungsgespräch über theoretische Grundlagen der Rechtsdurchsetzung.

- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete mündliche Abschlussprüfung kann in einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt bzw. erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (8) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern bzw. Prüferinnen und den Kandidaten/Kandidatinnen bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten/Kandidatinnen anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 26

Bestehen, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (4/8), der Note der schriftlichen Abschlussarbeit (3/8) und der Note der mündlichen Prüfung (1/8) zusammen.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote sind bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Notentendenzen (z.B. „sehr gut (-)“, „gut (+)“) ohne Relevanz. Notentendenzen bei der Note der schriftlichen Abschlussarbeit und der Note der mündlichen Prüfung werden bei der Bildung der Gesamtnote wie folgt abgebildet:
- | | |
|------------------|-----------------|
| sehr gut (-) | zählt als 1,25 |
| gut (+) | zählt als 1,75 |
| gut (-) | zählt als 2,25 |
| befriedigend (+) | zählt als 2,75 |
| befriedigend (-) | zählt als 3,25 |
| ausreichend (+) | zählt als 3,75 |
| ausreichend (-) | zählt als 4,25. |
- (4) Die Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend der Gewichtung der jeweils vorgesehenen ECTS-Punkte. Die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen werden mit der Anzahl der korrespondierenden ECTS-Punkte multipliziert und die addierten Produkte durch die Summe der insgesamt in

diesem Bereich vergebenen ECTS-Punkte dividiert.

- (5) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird folgendermaßen nach den allgemeinen Rundungsregeln auf eine Nachkommastelle gerundet:
Lautet die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma 0, 1, 2, 3 oder 4, so wird abgerundet; lautet sie 5, 6, 7, 8 oder 9, so wird aufgerundet.

V. Abschlussdokumente und Remonstration bezüglich Abschlussnote

§ 27 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird den Studierenden am Ende des dritten Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Gesamtnote, Thema und Note der schriftlichen Abschlussarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.
- (2) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.
- (3) Auf Antrag wird das Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Ist oder gilt die Masterprüfung als „nicht bestanden“, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Laws“ (LL.M.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan bzw. von der Dekanin der Juristischen Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag während des

Zeitraumes von einem Jahr Einsicht in seine/ihre schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und die Protokolle der mündlichen Abschlussprüfung gewährt.

§ 30 Remonstration bezüglich der Abschlussnote

- (1) Eine Überprüfung der Abschlussnote ist im Wege der Widerspruchsverfahrens zu erreichen.
Er muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung schriftlich bei dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingereicht und begründet werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses fasst ein entsprechendes schriftliches Gutachten, das bei der Entscheidung über eine Entsprechung oder Ablehnung des Widerspruchs berücksichtigt wird.

§ 31 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

Studierenden mit Behinderung können auf Antrag entsprechend der Schwere der Behinderung Erleichterungen bei der Anfertigung der studienbegleitenden Leistungsnachweise und bei der Masterprüfung gewährt werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage für die Entscheidung.

§ 32 Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben

- (1) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.
- (2) Die Belange von Studierenden, die Kinder oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden berücksichtigt. Dazu ist ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen soweit möglich und angemessen Rechnung zu tragen. Über die konkrete Form der Berücksichtigung entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die besondere Situation rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen ist.

§ 33 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage 1

Aufbau des Masterstudiengangs Anwaltliche Tätigkeit – Privatrechtliche Rechtsdurchsetzung

I. Präsenz-Theorie-Ausbildung				
Modulanzahl 5		jeweils 5 PTM und 5 FK		ECTS-Punkte je Modul 5
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz SWS ⁴	Workload in Stunden ⁵	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Präsenz-Theorie-Veranstaltung (PTM)	2	<u>75 Stunden</u> 24 Stunden Präsenzzeit 51 Stunden Selbststudium	3 ECTS 24 h Anwesenheit 51 h Nachbereitung Inkl. Verfassen des Essays	In der Präsenz-Theorie-Veranstaltung werden die durch den vorbereitenden Fernstudienkurs erworbenen Kenntnisse im Dialog, Rollenspiele und Simulationen vertieft. (konkret s.u.)
Vorbereitender Fernstudienkurs (FK)		50 Stunden Selbststudium Im Sinne des § 6 Abs. 2	2 ECTS 50 h Vor- und Nachbereitung Inkl. Verfassen des Modulfazits	Der vorbereitende Fernstudienkurs dient der vertieften Auseinandersetzung mit der Thematik anhand von ausgewählten Texten, Einführungen und leitenden Fragen.
Modulabschlussprüfung (MAP)		Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn, die MAP bestanden wird.		Pro Modul jeweils: - ein kursbegleitendes Essay mit Bezug zu einem der behandelten Themen und - 1 Modul-Fazit

Modul	Titel	Beschreibung	Be-ginn	Dauer
PTM 1	Einführung in nationale und internationale Konfliktbearbeitungsverfahren - Streitbehandlungslehre	Lern- und Qualifikationsziele: In Modul 1 werden die Studierenden in den theoretischen Hintergrund der nationalen und internationalen Konfliktbearbeitungsverfahren und in die allgemeine Streitbehandlungslehre eingeführt. Sie erhalten eine Einführung in die Konzepte und Normen dieses Bereichs und setzen sich mit nationalen und internationalen Institutionen und Kontrollmechanismen auseinander, die für die praktische Bearbeitung von Konflikten von Relevanz sind. Grundlegende Prinzipien von Streitbehandlung und ihrer systemischen Bedeutung werden zu den	WS	1

⁴ 2 SWS ergibt sich aus folgender Rechnung: Für 3 volle Präsenztage sind insgesamt 24 Stunden vorgesehen, dies entspricht 32 Einheiten á 45 Minuten. Auf die Länge eines regulären Semesters á 16 Wochen gerechnet, ergibt dies 2 Semesterwochenstunden für den entsprechenden Kursteil. Die Anzahl der SWS reflektiert nicht die Online-Präsenzzeit.

⁵ Ein ECTS entspricht durchgehend einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

		Institutionen in Beziehung gesetzt. Es wird ein grundsätzliches Verständnis für die Genese von Konflikten in Bearbeitung und die Muster der Praxis vermittelt.		
PTM 2	Grundlagen des deutschen Zivilprozessrechts in der Rechtspraxis	Lern- und Qualifikationsziele: Im Modul 2 werden die Studierenden in die Rechtspraxis des Zivilprozesses eingeführt. Im Vordergrund steht das Normengefüge der ZPO im Licht der Praxis von deutschen Gerichten, insbesondere der Erinstanz vor dem Landgericht. Die wesentlichen Bestandteile des Ablaufs und eventuelle Störungen des Gerichtsprozesses sind die wesentlichen Punkte, mit denen sich die Studierenden auseinandersetzen. Es wird ein grundlegendes Verständnis für das Binnensystem – z. B. Öffentlichkeit – vermittelt.	WS	1
PTM 3	Deutsches Schiedsverfahrensrecht und Uncitral-Modell	Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über Schiedsverfahren nach deutschem Recht und internationalen Schiedsverfahren nach dem Uncitral-Modell. Sie werden mit Gemeinsamkeiten und Unterschieden vertraut, setzen sich darauf aufbauend mit praktischen und vergleichenden Fallstudien auseinander und verstehen die unterschiedliche Verfahrenslogik.	SS	1
PTM 4	Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht	Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden werden aufgefordert, den Einfluss des europäischen und internationalen Prozessrechts auf praktische Verfahren zu verorten. Dabei sollen sie, insbesondere anhand von Fällen analysieren, welche wachsende Bedeutung diesem Normenkomplex zukommt.	SS	1
PTM 5	Institutionelle Konfliktbearbeitungsverfahren, insbesondere DIS, ICC, ICDR und LCIA	Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten eine Einführung in die Institutionen-gebundenen Schiedsverfahren – vor allem der DIS, ICC, ICDR und LCIA. Sie machen sich mit dem Normengefüge und seinem Verhältnis zu staatlichen Normen und staatlicher Kontrolle, insbesondere von „due process“ vertraut. Sie entwickeln ein grundlegendes Verständnis für die Gründe und Konsequenzen bei der Wahl einer Institution. Sie lernen dies in Konfliktbearbeitungsstrategien und Prävention in Vertragskonzeptionen einzusetzen.	SS	1

II. Präsenz-Praxis-Ausbildung				
Modulanzahl 6				ETCS-Punkte je Modul 1
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz SWS ⁶	Workload in Stunden	ECTS-Punkte Und Voraussetzung Für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Präsenz-Praxis-Veranstaltung (PPM)	1,3	25 Stunden 16 Stunden Präsenzzeit 9 Stunden Selbststudium	1 ECTS 16 h Anwesenheit und 9 h Nachbereitung Inkl. Verfassen der Journals	Im PPM werden anwaltliche Fähigkeiten in Bezug auf die Rechtsdurchsetzung in Rollenspielen und Simulationen erfassbar gemacht. (konkret s.u.)
Modulabschlussprüfung (MAP)		Je Modul ist ein Journal anzufertigen. In diesem überwiegend praktischen Abschnitt muss eine Bescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „bestanden“ pro Modul erreicht werden.		

Modul	Titel	Beschreibung	Beginn	Dauer
PPM 1	Mandantenkommunikation und Beratung	Die Studierenden lernen die Grundlagen von Kommunikation mit Mandanten kennen. Sie werden in die Voraussetzungen von effektiver Kommunikation eingeführt, um auf dieser Basis ein vertieftes Verständnis von Beratungsgesprächen zu entwickeln. Sie setzen sich mit ihrer Rolle als Berater auseinander und Sie werden dabei unterstützt, ihre eigene Kommunikationsfähigkeit zu reflektieren und zu verbessern.	WS	1
PPM 2	Rechtliche Analyse Sachverhaltsrecherche, Risikoanalyse und schriftsätzliche Darstellung	Die Studierenden lernen die Grundlage des Einstiegs in einem Verfahren kennen. Sie setzen sich mit der Bedeutung der Sachverhaltsanalyse im Verhältnis zur rechtlichen Analyse auseinander. Sie machen sich mit den Grundlagen von Risikoanalyse und ihrer Reichweite bei der Strategieentwicklung für ein Verfahren vertraut. Sie vertiefen ihre Fähigkeit, die Ergebnisse schriftlich darzustellen und dabei die Perspektive der Entscheider zu berücksichtigen.	WS	1
PPM 3	Auslegung von Gesetzen und Rechtsgeschäften in	Die Studierenden setzen sich mit der zentralen praktischen Bedeutung von Auslegung auseinander. Sie entwickeln ein vertieftes Verständnis der Auslegung von	WS	1

⁶ 1,3 SWS ergibt sich aus folgender Rechnung: Für 2 volle Präsenztage sind 16 Stunden vorgesehen, dies ergibt 21,3 Einheiten á 45 Minuten. Auf die Länge eines regulären Semesters á 16 Wochen gerechnet, ergibt dies 1,3 Semesterwochenstunden für den entsprechenden Kurs. Die Anzahl der SWS reflektiert nicht die Online-Präsenzzeit.

	der Verfahrenspraxis	Gesetzen und analysieren, insbesondere anhand von Fällen, die Auslegungsherausforderungen bei Rechtsgeschäften.		
PPM 4	Verfahrensstrategie, -führung und -management in nationalen und internationalen Schiedsverfahren	Die Studierenden werden in die Strategie, die Führung und Taktik und das Management nationaler und internationaler Schiedsverfahren eingeführt. Sie werden in diesem Zusammenhang auch mit dem Management des umfangreichen Wissens, das in arbeitsteiligen Verfahren produziert wird vertraut gemacht. Anhand von praktischen, vergleichenden Fällen lernen sie die unterschiedlichen Aspekte von Darlegungs- und Beweislast, Beweisführung, eventuellem Kreuzverhör (cross examination) und von witness conferencing kennen.	SS	1
PPM 5	Angriffs- und Verteidigungsmittel im Zivilprozess und Schiedsverfahren	Die Studierenden vertiefen in diesem Modul ihr Wissen über Angriffs- und Verteidigungsmittel im Zivilprozess. Anhand von Fällen werden sie dabei unterstützt Vortrag und Gegenvortrag schlüssig zu gestalten und Beweisthemen und Beweisangebote sicher zu formulieren. Sie vertiefen ihre Kenntnisse über die Architektur einer Beweisstrategie.	SS	1
PPM 6	Verhandlung und Mediation	Die Studierenden lernen verschiedene Kernsätze und Techniken von Verhandlung und Mediation als Modus der Konfliktbearbeitung kennen. Nach Abschluss werden sie in der Lage sein, kreativ in Verhandlungssituationen zu handeln und in Mediationssituationen beratend und begleitend tätig zu sein.	WS	1

III. Moot-Court-Ausbildung				
Modulanzahl 1	jeweils 1 MC und 1 FK		ECTS-Punkte pro Modul 5	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz SWS⁷	Workload in Stunden⁸	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Moot-Court-Veranstaltung (MC)	2	<u>75 Stunden</u> 24 Stunden Präsenzzeit 51 Stunden Selbststudium	3 ECTS 24 h Anwesenheit 51 h Nachbereitung Inkl. Verfassen des Journals	In der realitätsnahen Simulation werden ganze Fälle in Schiedsgerichtsverhandlungen mit verschiedenen Rollenverteilungen bearbeitet. (konkret s.u.)

⁷ 2 SWS ergibt sich aus folgender Rechnung: Für 3 volle Präsenztage sind insgesamt 24 Stunden vorgesehen, dies entspricht 32 Einheiten á 45 Minuten. Auf die Länge eines regulären Semesters á 16 Wochen gerechnet, ergibt dies 2 Semesterwochenstunden für den entsprechenden Kursteil. Die Anzahl der SWS reflektiert nicht die Online-Präsenzzeit.

⁸ Ein ECTS entspricht durchgehend einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

Vorbereitender Fernstudienkurs (FK)		50 Stunden Selbststudium Im Sinne des § 6 Abs. 2	2 ECTS 50 h Vor- und Nachbereitung Inkl. Verfassen des Modulfazits	Der vorbereitende Fernstudienkurs dient der vertieften Auseinandersetzung mit der Thematik anhand von ausgewählten Texten, Einführungen und leitenden Fragen.
Modulabschlussprüfung (MAP)		Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn, die MAP bestanden wird.		- ein Essay mit Bezug zum Moot Court und - 1 Modul-Fazit

Modul	Titel	Beschreibung	Beginn	Dauer
MC 1	Moot Court	Anhand von praxisnahen Simulationen zu konkreten Fällen – sog. Moot Courts – lernen die Studierenden die Normgefüge und praktischen Fähigkeiten im Zusammenhang eines konkreten Verfahrens zusammenzuführen. Intensives Feedback der Dozenten lässt sie ihre blinden Flecke erkennen und theoretisches Wissen besser in Praxis zu überführen.	WS	1

III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von §§ 8 Absatz 6 S. 2, 11 Absatz 2 Satz 2, 18 Absatz 2 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 04) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl. II S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl. II/13, [Nr. 39]) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33) und § 1 Absatz 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 3/2013, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende fachspezifische Ordnung erlassen:⁹

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master)

vom 16. Oktober 2013

⁹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 06.11.2013 seine Genehmigung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiums, Studienvarianten
- § 8 Organisation von Prüfungen
- § 9 Masterarbeit, Abschlusskolloquium
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anlagen: unverbindliche Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt beziehungsweise erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde wirtschaftswissenschaft-

liche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten.³ Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3)¹ Bei diesem konsekutiven Masterstudiengang handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt.² Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten.³ Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹ Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.² Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung (zu § 4 ASPO)

(1)¹ Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach.² Das Masterstudium setzt grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, z. B. ein abgeschlossenes Bachelorstudium, voraus, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie nachgewiesen wurden.³ Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2)¹ Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen

Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die weiteren Maßgaben, die nach Absatz 1 Satz 2 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind.² Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bleibt insoweit unbeachtet.³ Der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner beziehungsweise ihrer Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.⁴ Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 1 spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden.⁵ Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3)¹ Neben Englisch ist Deutsch Lehr- und Prüfungssprache im Studium.² Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen daher vor Beginn des Studiums den Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens als Zugangsvoraussetzung erbringen und mittels eines entsprechenden Zertifikats nachweisen.³ Um Studien- und Prüfungsleistungen in deutschsprachigen Modulen erfolgreich ablegen zu können, sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), unabdingbar.⁴ Ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben und die funktionsorientierten Studienvarianten Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT), Finance & International Economics (FINE) beziehungsweise Management & Marketing (M & M) gemäß § 7 studieren wollen, müssen zudem als Zugangsvoraussetzung den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test erbringen.

(4) Die Entscheidung über die Anträge auf Immatrikulation trifft der Präsident oder die Präsidentin.

(5)¹ Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin auf Vorschlag der Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zum Studiengang.² Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft der Präsident oder die Präsidentin nach Maßgabe von Absatz 7.

(6)¹ Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschulleh-

ren und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ²Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der den Studiengang verantwortenden Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁵Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁶Entscheidungen der Kommission werden in einfacher Mehrheit getroffen.

(7) ¹Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten oder der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. ²Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. ³Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beziehungsweise der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des Absatzes 2. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) ¹Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Absatz 7 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste nach Absatz 7 neu vergeben. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aus.

§ 6 Studienbeginn (zu § 1 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester und der 30. November für das darauf folgende Sommersemester als Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 7

Aufbau des Studiums, Studienvarianten (zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). ²Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in der Anlage beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen, Module aus dem interdisziplinären Bereich sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Der Studiengang kann in vier alternativen Studienvarianten studiert werden. ³Die angebotenen Studienvarianten erlauben den Studierenden eine Spezialisierung nach ihren funktionalen und fremdsprachlichen Interessen. ⁴Die Fakultät hat hierfür vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)
- Finance & International Economics (FINE)
- Information & Operations Management (IOM)
- Marketing & Management (M & M).

(4) Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung in der Studienvariante [1a] legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks, wobei für die Organisation in jedem Track ein Fakultätsinstitut zuständig zeichnet, das aus mehreren Lehrstühlen der Fakultät besteht.

(5) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante in einem der vier Tracks entschieden haben, aber zu der/den obligatorische/n Ausbildungssprache/n Deutsch und Englisch zusätzlich ein Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat C1) in Polnisch oder Französisch erwerben wollen, können die Studienvariante [1b] wählen.

(6) ¹Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. ²Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Modulangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. ³Diese allgemeine Ausbildung kann klassisch in Deutsch und/oder Englisch im Sinne einer Allgemeinen BWL (Studienvariante [2a]) oder im Sinne einer mehrsprachigen Ausrichtung mit Polnisch oder Französisch als weiterer Fremdsprache in der Studienvariante [2b] erfolgen.

(7) ¹Über die Zuordnung eines Moduls zu einem Track, der mindestens aus zehn Modulen besteht,

entscheidet der trackverantwortliche Hochschullehrer oder die trackverantwortliche Hochschullehrerin.²Dabei legt er oder sie in Rücksprache mit den weiteren Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen des jeweiligen Tracks fest, ob die Module innerhalb des Tracks gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlmodule).³Der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form

- einer Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten,
- in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einer häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung oder
- einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 15 Minuten und einer häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung

erbracht wird.⁴Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.⁵Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen fest.

(8)¹Track-Module (T-Module) dienen der Vermittlung fachlicher Kenntnisse und Kompetenzen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen.²Jedes Track-Modul kann um ein Research-Modul (R-Modul) ergänzt werden.³Gegenstand der Research-Module können, aufbauend auf das zugrundeliegende Track-Modul, z. B. eine Projektarbeit, ein Diskussionspapier, ein interdisziplinäres Seminar, ein Planspiel, eine Exkursion, ein mehrtägiger Workshop mit Praktikern oder anderen Hochschulen sein.⁴Support-Module (S-Module) dienen der interdisziplinären Ausbildung (außerfachliche/überfachliche Qualifikation) und können keine Track-Module aus den angebotenen Tracks FACT, FINE, IOM oder M & M sein.⁵Support-Module können unter anderem die Zukunft Europas als Wirtschaftsraum und die Weiterentwicklung der Institutionen zum Gegenstand haben.

(9)¹In den Studienvarianten ohne integrierte Sprachausbildung ([1a] und [2a]) haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-Module (T-Module) und Research-Module (R-Module) im Umfang von 78 Credits,

- Support-Module (S-Module) im Umfang von 18 Credits,
- Masterarbeit (21 Credits) mit Abschlusskolloquium (3 Credits),

darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 30 Credits.²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung (Studienvariante [1a]) liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.³Sofern Studierende im Rahmen eines Doppel- oder Mehrfachabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 2 getroffen werden.

(10)¹In den Studienvarianten mit integrierter Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ([1b] und [2b]) haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-Module (T-Module) und Research-Module (R-Module) im Umfang von 78 Credits,
- Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat C1) in Polnisch oder Französisch mit 18 Credits,
- Masterarbeit (21 Credits) mit Abschlusskolloquium (3 Credits),

darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 30 Credits.²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung (Studienvariante [1b]) liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.³Sofern Studierende im Rahmen eines Doppel- oder Mehrfachabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 2 getroffen werden.⁴Neben Polnisch und Französisch können auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss andere Sprachen zugelassen werden.

(11)¹Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht zu absolvieren.²Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung.³Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(12)¹Als Ergänzung des Studiums werden Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen.²Den Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen.³Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

§ 8
Organisation von Prüfungen
(zu § 13 Absatz 2 ASPO)

(1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 9
Masterarbeit, Abschlusskolloquium
(zu § 17 Absatz 8 und 9, § 18 ASPO)

(1) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. ²Der geforderte Umfang der Masterarbeit ist seitens des Betreuers beziehungsweise der Betreuerin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴In Vorbereitung auf die Masterarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2) Wird die Masterarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(3) ¹Ist die Masterarbeit bestanden, findet ein öffentliches Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung statt, an dem der oder die Studierende, der

Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit sowie ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin teilnehmen. ²In diesem Kolloquium hat der oder die Studierende die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 25 Minuten.

§ 10
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

Die Gesamtnote der Masterprüfung bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Track-, Research- und Support-Modulen, dem Sprachzertifikat im Falle der Studienvarianten [1b] und [2b] sowie der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium, wobei der nach Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina vom 1. Juni 2011 tritt am 30. September 2016 außer Kraft.

§ 12
Übergangsbestimmungen

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können bis 31. März 2015 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link: <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Master-IBA>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 2: unverbindliche Studienverlaufspläne für den Studiengang International Business Administration (Master) - Studienvarianten [1a] und [2a]

Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.				
Track-Module und Research-Module (Wahlpflicht, 78 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 30 Credits) †								
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Research-Modul 1	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Research-Modul 2		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 8			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Research-Modul 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Support-Module (Wahlpflicht, 18 Credits)								
Support-Modul 1		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	6/120
Support-Modul 2			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	6/120
Support-Modul 3				6	2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	6/120
Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester								
	30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	13	12	12	2	39			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		3.600			

† Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung (Studienvariante [1a]) liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.

[♦] vgl. § 7 Absatz 7

^{**} Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3: unverbindliche Studienverlaufspläne für den Studiengang International Business Administration (Master) - Studienvarianten [1b] und [2b]

Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.				
Track-Module und Research-Module (Wahlpflicht, 78 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 30 Credits) †								
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Research-Modul 1	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Track-Modul 4		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Research-Modul 2		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Track-Modul 7			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Track-Modul 8			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Research-Modul 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Track-Modul 10				6	3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
Sprachzertifikat (Wahlpflicht, 18 Credits)								
Polnisch oder Französisch (Niveaustufe Europarat C1)	6	6	6		12 / 360 / 18	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung **	18/120
Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester	30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	14	14	14	3	45			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		3.600			

† Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung (Studienvariante [1b]) liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.

‡ vgl. § 7 Absatz 7

** Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

B. Bekanntmachungen

Verfahrensvorschrift des Präsidenten der Stiftung Europa-Universität Viadrina vom 15. Januar 2014 zur Entfristung des Dienstverhältnisses von Professorinnen und Professoren auf der Grundlage des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 37])

1. Eine erste Berufung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BbgHG liegt vor, wenn der/die zu Berufene noch nie in einem Amt als Professor/-in an einer Hochschule hauptberuflich tätig war.
2. Eine Abweichung vom Regelfall der Begründung eines befristeten Angestelltenverhältnisses bzw. eines Beamtenverhältnisses auf Zeit gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 BbgHG ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. In diesem Fall ist dem/der Präsidenten/in ein entsprechender Antrag der Fakultät unter Darlegung der Gründe für die beabsichtigte Ausnahme rechtzeitig zur Entscheidung vorzulegen.
3. Bei befristet ausgeschriebenen Professuren findet § 41 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz BbgHG keine Anwendung, es sei denn, im Einzelfall erscheint eine zunächst zweijährige Befristung wegen Erstberufung zum Zwecke der Erprobung angezeigt.
4. 9 Monate vor Auslaufen eines befristeten Dienstverhältnisses informiert das Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten den/die Dekan/in hierüber. Der/Die Dekan/in fordert die/den Professor/in schriftlich auf, ihm/ihr zeitnah einen ausführlichen schriftlichen Selbstbericht über

die Erfüllung der Dienstaufgaben einzureichen.

5. Die Fakultät prüft rechtzeitig vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses, ob die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bzw. eines unbefristeten Angestelltenverhältnisses empfohlen werden kann. Hierzu ist eine Beschlussfassung zunächst des Fakultätsrates gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 4 BbgHG und des Senates gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 7 BbgHG notwendig.
6. Spätestens drei Monate vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses ist der Antrag zur unbefristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses bei dem/der Präsidenten/in einzureichen. Im Antrag ist ausführlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich der/die Professor/in bei der Erfüllung seiner/ihrer Dienstaufgaben bewährt hat. Die Stellungnahme basiert grundsätzlich auf einem Selbstbericht des zu entfristenden Professors bzw. der zu entfristenden Professorin. Über die unbefristete Fortsetzung des befristeten Dienstverhältnisses entscheidet der Präsident nach Beschlussfassung durch den Stiftungsrat.

Frankfurt (Oder), 15. Januar 2014

Dr. Gunter Pleuger
Präsident der Stiftung Europa-Universität
Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage:

Schematische Darstellung des Ablaufs des Verfahrens zur Entfristung eines/r Professors/in



